

Nach Ablauf der festgesetzten Frist kann der in den Kandidatenstand Versetzte nach den allgemeinen Bestimmungen wieder als Mitglied in die Partei aufgenommen werden. Die Dauer seiner früheren Parteimitgliedschaft wird angerechnet.

Die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und der Ausschluß aus der Partei werden in das Grundbuch eingetragen.

Hält es das zuständige leitende Parteiorgan für notwendig, so kann es den Beschluß über die Erteilung von Parteistrafen einschließlich des Ausschlusses oder über die Revision unbegründeter Strafen in der Parteipresse veröffentlichen.

8. Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Parteistrafe. Bei der Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei ist ein Höchstmaß an Sorgfalt zu üben und eine gründliche Prüfung der gegen das Parteimitglied erhobenen Beschuldigung zu gewährleisten.

Der Ausschluß aus der Partei ist nur gültig, wenn nicht weniger als zwei Drittel der auf der Versammlung anwesenden Parteimitglieder dafür stimmen und wenn der Beschluß von der Kreis- und Bezirksleitung bestätigt ist.

Bei kleineren Vergehen sind die Mittel der Parteierziehung anzuwenden, Kritik der Genossen, die Mißbilligung und die Verwarnung.

9. Die Erteilung einer Parteistrafe wird in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation, in der der Betreffende Mitglied ist, beraten und entschieden. Beschlüsse über die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und den Ausschluß sind von der Kreisleitung zu bestätigen.

Die Bestätigung der Stadt- oder Kreisleitung über den Ausschluß aus der Partei wird nur wirksam, wenn ihr von der Bezirksleitung der Partei zugestimmt wird.

Bis zur Zustimmung durch die Bezirks-

leitung behält der Betreffende sein Parteidokument und hat das Recht, an den Parteiversammlungen teilzunehmen.

Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren schwebt, muß durch die Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Das betreffende Mitglied hat in der Grundorganisation und vor allen Instanzen, wo sein Verfahren behandelt wird, das Recht, teilzunehmen und zu den Beschuldigungen persönlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluß wie jede andere Parteistrafe ist dem Betreffenden unter Angabe der Begründung mündlich mitzuteilen und die Kenntnisnahme von ihm unterschrieben zu bestätigen.

10. Die Grundorganisation kann keine Parteistrafe beschließen, wenn der Genosse Mitglied oder Kandidat einer übergeordneten Parteileitung ist. Sie hat jedoch das Recht, Vergehen jener Parteimitglieder zu behandeln, die in der betreffenden Grundorganisation registriert sind und einem übergeordneten Parteiorgan als Mitglied angehören und diesem Parteiorgan ihre Meinung über die Verhängung einer Parteistrafe zu unterbreiten.

Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus der Leitung muß auf einem Plenum des entsprechenden leitenden Organs mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

11. Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus dem Zentralkomitee für Mitglieder oder Kandidaten des Zentralkomitees wird durch den Parteitag und in der Zeit zwischen den Parteitagen durch das Zentralkomitee mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Der aus dem Zentralkomitee Ausgeschlossene wird durch einen Kandidaten des Zentralkomitees ersetzt.

12. Falls ein Parteimitglied ein gerichtlich zu verfolgendes Vergehen beging und dadurch Partei- und Staatsinteressen schädigte, so wird es, wenn seine Schuld eindeutig festgestellt ist, aus der Partei ausgeschlossen.